

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vier und fünfftzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

in Gegenwart Unserer Beammten / auch ihrer Eltern / oder da sie keine haben / ihrer Vormünder / oder nächster Verwandten / oder zweyer vom Gericht / durch jedes Orts Stattknecht oder Bütteln / mit Ruhten dermassen gezüchtiget werden / daß sie vor dergleichen und andern Lastern sich ins künfftig zu hüten / Ursach bekommen.

s. II.

Wann aber bey solchen jungen Dieben oder Diebinnen / die Bosheit das Alter erfüllen thäte / oder der begangene Diebstal / mit vielen gefährlichen Umständen beschwert würde / so soll alhdann ein solcher junger Dieb oder Diebinne / da sie gleich das vierzehende Jahr ihres Alters noch nicht erreicht / auch durch den Nachrichten / und also peinlich / nach gestalt des Verbrechens / gestrafft werden.

Der Zier und fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so auß Armuth / oder Hungersnoth beschicht.

WAnn einer auß rechter Armuth / oder Hungersnoth / etwas stihlt / so hat man ihne / sonderlich da der Diebstal nicht groß / andern Dieben nicht gleich zu schätzen / und derentwegen seiner / da er sonst nicht weiter verdächtig / mit der Leib- und Lebens- Straff zu verschonen.

s. I.

So er aber ein ansehnliches / und über zehen Gulden werth gestohlen / oder gefährlicher fürseztlicher weiß eingebrochen / oder Thür / Behaltungen und Schloß geöffnet / mehr als einmal im Stehlen ergriffen worden / oder sonst mit andern beschwerlichen Umständen beladen wird / so sollen alhdann Unsere Richter bey den Rechtsgelehrten Rahts pflegen.

H 2

Der